

26.09.86

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh (Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung - 6. ViehFlGDV -)

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung sollen rechtswidrige Manipulationen der Schlachtbetriebe zu Lasten der Veräußerer der Schlachttiere durch Vorschriften für die Kennzeichnung der Schlachtkörper und für die Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen erschwert werden.

B. Lösung

Die Schlachtbetriebe werden verpflichtet, die Schlachtkörper fortlaufend zu kennzeichnen, um im Rahmen der Überwachung jedem Schlachtkörper die hierfür erstellten Abrechnungsunterlagen zuordnen zu können. Um eine korrekte Erstellung der Abrechnung überprüfen zu können, sind die Abrechnungsunterlagen sechs Monate lang geordnet aufzubewahren.

C. Alternativen

keine

422/86

D. Kosten

Da die Schlachtkörper auf Grund der Abrechnungsverordnung nicht zusätzlich zu kennzeichnen sind, sondern in der Regel bereits jetzt auf Grund anderer Vorschriften vorge-
nommene Kennzeichnungen anzupassen sind, verursachen die Kennzeichnungsvorschriften keine nennenswerten Kosten auf Seiten der Schlachtbetriebe. Auch die Verpflichtung, Abrechnungsunterlagen sechs Monate lang geordnet aufzubewahren, schafft keine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung der betroffenen Betriebe.

Zusätzliche Kosten für öffentliche Haushalte sind nicht zu erwarten.

26.09.86

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten ge-
handeltes Schlachtvieh (Sechste Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung - 6. ViehFlGDV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 - (411) - 731 04 - Ha 43/86

Bonn, den 25. September 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten
gehandeltes Schlachtvieh

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh (Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung - 6. ViehFlGDV -)

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) neugefaßten § 14 e Abs. 4 des Vieh- und Fleischgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Inhaber der in § 14 e Abs. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Betriebe, die schlachten oder schlachten lassen (Schlachtbetriebe), haben

1. dafür zu sorgen, daß die Schlachtkörper spätestens unmittelbar nach der Schlachtung - im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses - mit einer wöchentlich fortlaufenden Schlachtnummer so gekennzeichnet sind, daß der Lieferant des Schlachtviehs jederzeit festgestellt werden kann und das Kennzeichen zweifelsfrei auf einen bestimmten Schlachtkörper hinweist; das Kennzeichen ist unverwischbar, unabwischbar und kochecht auf beiden Körperhälften anzubringen und bis zur Zerlegung zu belassen;

422/86

- 2 -

2. das Schlachtgewicht der Schlachtkörper oder Hälften von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen unmittelbar nach der Schlachtung - im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses - festzustellen oder feststellen zu lassen, falls sie unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts abrechnen.

(2) Die Inhaber aller in § 14 e Abs. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Betriebe haben zusätzlich zu den dort vorgeschriebenen Angaben in der Abrechnung mit den Lieferanten

1. für jedes nach Schlachtgewicht abgerechnete Stück Vieh das Kennzeichen und die Kategorie anzugeben; falls der Abrechnung der Schlachtwert zugrunde gelegt wird, ist auch die gesetzliche Handelsklasse für Fleisch anzugeben;
2. falls die Abrechnung unter Berücksichtigung des Lebendgewichtes erfolgt, dies anzugeben.

Der Preis frei Schlachtstätte ist der je Kilogramm Schlachtgewicht gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer nach Absetzung der Schlachtkosten, der Beschauggebühren und der sonstigen mit der Schlachtung zusammenhängenden Kosten, jedoch einschließlich des Entgeltes für Innereien und für sonstige Nebenprodukte.

§ 2

(1) In der Abrechnung müssen außer den in § 1 genannten Angaben das Datum des Liefertages und die Beiträge für den Absatzfonds angegeben werden. In der Abrechnung muß zusätzlich der Betrag (Vorkosten), um den der Preis frei Schlachtstätte verrin-

...

- 3 -

gert wird (Erfassungskosten, Kosten der Lebendverwiegung, Transportkosten, Versicherungskosten, sonstige Vorkosten), angegeben werden. Die Angabe darf jedoch nur erfolgen, soweit die Vorkosten dem abrechnenden Betrieb tatsächlich entstanden sind.

(2) Falls Kosten für eine Transportversicherung oder sonstige Versicherung oder Vorsorge für Schäden, die vor der Schlachtung eintreten oder im Tier angelegt sind, in den Vorkosten enthalten sind, ist zusätzlich anzugeben, welche Risiken im einzelnen durch die Versicherung oder sonstige Vorsorge gedeckt werden.

(3) Die Vorkosten sind getrennt für Schlachtkörper von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen in DM je Schlachtkörper anzugeben.

§ 3

Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres

1. bei Rindern ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, der Nieren, des Nierenfettgewebes sowie des Beckenfettgewebes, des Saumfleisches, der Nierenzapfen, des zwischen dem letzten Kreuzbein und dem ersten Schwanzwirbel rechtwinklig zum Wirbel abgetrennten Schwanzes, des Rückenmarks, des Sackfettes, des Gesäuges und Euterfettes, des Oberschalenkranzfettes sowie der Halsvene und des anhaftenden Fettgewebes (Halsfett),

...

422/86

- 4 -

2. bei Kälbern ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes,
3. bei Schweinen einschließlich der Haut, des Kopfes, der Füße, der Flömen und der Nieren, bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, Ebern und Altschneidern jedoch ausschließlich der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine,
4. bei Schafen ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes und der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, einschließlich der Nieren und des Nierenfetts.

Andere als die nach den Nummern 1 bis 4 zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Die Unterlagen über die Abrechnung sind von den Inhabern der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe mindestens sechs Monate lang geordnet aufzubewahren. Die Inhaber von Schlachtbetrieben haben bei den Abrechnungsunterlagen auch eine Ausfertigung der Wiegeunterlagen aufzubewahren. Die Wiegeunterlagen haben neben dem Schlachtgewicht mindestens das Kennzeichen des gelieferten

...

- 5 -

Tieres, das Datum des Schlachttages, die Unterschrift des Wägers und, falls der Abrechnung der Schlachtwert zugrundegelegt wird, auch die Handelsklasse zu enthalten. Im Falle einer Abrechnung nach Lebendgewicht haben die Wiegeunterlagen statt des Schlachtgewichts das Lebendgewicht zu enthalten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß Schlachtkörper rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 2 die dort vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder
3. Unterlagen über die Abrechnung oder eine Ausfertigung der Wiegeunterlagen nicht entsprechend § 4 Satz 1 oder 2 aufbewahrt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) auch im Land Berlin.

...

422/86

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 28. Mai 1976 (BGBl. I S. 1315), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512), außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

Allgemeiner Teil

Die bisherige Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh (Sechste ViehFlGDV) wies Lücken auf, die eine wirksame Kontrolle in einigen Fällen erschwerte oder unmögliche machte. Da eine fortlaufende identifizierende Kennzeichnung der Schlachtkörper nicht vorgeschrieben war, konnten Abweichungen von der bei Schlachtgewichts- oder -wertkäufen verbindlichen Schnittführung nicht nachgewiesen werden. Anhand der fortlaufenden Schlachtnummern kann nun festgestellt werden, ob für einen bestimmten Schlachtkörper eine privat-rechtliche Vereinbarung zwischen Schlachtbetrieb und Veräußerer des Schlachttieres getroffen wurde, die den Schlachtbetrieb von der Einhaltung der Schnittführungsvorschriften entbindet (z.B. Kauf nach Lebendgewicht).

Zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle ist auch vorzuschreiben, daß die Abrechnungsunterlagen aufzubewahren sind. Hierdurch wird sichergestellt, daß Abweichungen der Schlachtbetriebe von verbindlichen Abrechnungsvorschriften leichter festgestellt werden können und damit erheblich eingeschränkt werden. Schließlich hat sich die Verpflichtung zum Ausweis differenzierter Vorkosten als nicht praxisgerecht erwiesen. Die Vorkosten können daher zusammengefaßt werden.

Zu den Vorschriften im einzelnen

§ 1

Abs. 1 bestimmt, daß die Inhaber von Schlachtbetrieben die Schlachtkörper zu kennzeichnen und das Schlachtgewicht festzustellen haben.

Abs. 2 regelt den Mindestumfang der Schlachtviehabrechnung.

Ausgenommen von den Absätzen 1 und 2 sind nur die Schlachtbetriebe, die ausschließlich nach Lebendgewicht abrechnen. Hierdurch wird sichergestellt, daß typische Betriebe des Metzgerhandwerks, die Schlachttiere nach Lebendgewicht einkaufen, von den Abrechnungsvorschriften freigestellt sind. Alle übrigen Schlachtbetriebe, die demnach entweder ausschließlich nach Schlachtgewicht und Schlachtwert oder sowohl nach Schlachtgewicht bzw. Schlachtwert als auch nach Lebendgewicht abrechnen, fallen in den Anwendungsbereich des § 1.

Die Unterscheidung zwischen den Absätzen 1 und 2 stellt sicher, daß von den Kennzeichnungs- und Gewichtsermittlungspflichten nur Schlachtbetriebe betroffen werden.

Alle Unternehmen - also auch die reinen Erfassungsbetriebe - haben dagegen die in Abs. 2 enthaltenen Abrechnungsvorschriften zu erfüllen.

Die Kennzeichnungsvorschriften des Abs. 1 dienen der Sicherung der Nämlichkeit der Schlachtkörper. Die Kennzeichnung der Schlachtkörper schafft die Grundlage für eine wirksame Überwachung der Schnittführung, Gewichtsfeststellung, Handelsklasseneinreihung und der Abrechnung gegenüber dem Erzeuger durch die Überwachungskräfte der Länder. Anhand der Kennzeichnung kann dem Schlachtkörper bis zur späteren Zerlegung jederzeit die für ihn erstellte Abrechnung zugeordnet werden. Der Nachweis unzulässiger Schnittführungen, Fehleinstufungen bei der Handelsklasseneinteilung oder späterer unberechtigter Änderungen der Einreihung und Kennzeichnung mit der Handelsklasse wird hierdurch erheblich erleichtert.

§ 2

§ 2 regelt Einzelheiten der Abrechnung, die nicht bereits in § 1 Abs. 2 bestimmt sind. Im Gegensatz zur bisherigen Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh können die Vorkosten zusammengefaßt ausgewiesen werden.

Abs. 2 schreibt dagegen eine differenzierte Angabe der durch eine Versicherung abgedeckten Risiken vor, falls Kosten für eine Transportversicherung oder sonstige Versicherung oder Vorsorge für Schäden, die vor der Schlachtung eintreten oder im Tier angelegt sind, in den Vorkosten enthalten sind.

Abs. 3 verpflichtet zum getrennten Ausweis der Vorkosten für Schlachtkörper von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen. Die bisher vorgesehene Umrechnung der Vorkosten auf Standard-schlachtkörpergewichte wurde in die neue Durchführungsverordnung nicht übernommen.

§ 3

§ 3 enthält in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 1 Abs. 2 Schnittführungsvorschriften für Rinder, Kälber, Schweine und Schafe.

§ 4

Diese Vorschrift verpflichtet die in § 1 genannten Schlachtbetriebe, die Abrechnungsunterlagen 6 Monate lang geordnet aufzubewahren. Es ist im einzelnen aufgeführt, welche Dokumente bei den Abrechnungsunterlagen aufzubewahren sind und welche Angaben darin enthalten sein müssen. Die Wiegeunterlagen haben u.a. die Unterschrift des Wägers auszuweisen. Insoweit reicht es aus,

422/86

- 10 -

wenn der Verantwortliche für den Wiegevorgang die in einem Dokument zusammengefaßten Wiegeaufzeichnungen eines Schlachttages oder einer Schicht einmal unterschreibt. In jedem Fall muß aus den Unterlagen hervorgehen, wer in dem Schlachtunternehmen für die Verwiegung welcher Schlachtkörper verantwortlich war.

§ 5

§ 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 6

§ 6 schreibt vor, daß die Verordnung am 01.01.1987 in Kraft tritt und damit die bisher geltende Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh ablöst.

Auswirkungen auf Einzelpreise und des Preisniveau:

Die geänderte Abrechnungsverordnung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Die Kennzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind ohne erheblichen finanziellen Aufwand zu erfüllen, da die überwiegende Zahl der Schlachtbetriebe Schlachtkörperkennzeichnungen bereits vor Erlaß dieser Verordnung vornehmen und diese lediglich ändern müssen und Unterlagen ggf. länger als bisher aufzubewahren haben.

12.11.86

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh (Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung - 6. ViehFlGDV -)

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A 1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. für jedes nach Lebendgewicht abgerechnete Stück Vieh das Kennzeichen und die Kategorie anzugeben."

Begründung:

Die Verpflichtung, neben den bereits nach § 14e Abs. 1 Nr. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vorgeschriebenen Angaben auch das Kennzeichen und die Kategorie der Abrechnung anzugeben, trägt zu mehr Transparenz im Geschäftsverkehr mit Vieh und Fleisch bei und dient dem Schutz der landwirtschaftlichen Erzeuger. Der damit verbundene geringe verwaltungsmäßige Mehraufwand ist vertretbar.

- 14 -

422/86

A 2. § 5
R

In § 5 sind im Einleitungssatz nach dem Wort "wer"
die Worte
"vorsätzlich oder fahrlässig"
einzufügen.

Begründung:

Nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist nur eine
vorsätzliche Verletzung eines Ordnungswidrigkei-
tentatbestandes eine Ordnungswidrigkeit, es sei
denn, in der Vorschrift selbst wird auch die
fahrlässige Begehung als Ordnungswidrigkeit
gekennzeichnet.

R 3. § 5 Nr. 3

In § 5 Nr. 3 ist das Wort
"entsprechend"
durch das Wort
"gemäß"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

27.11.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten
gehandeltes Schlachtvieh (Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durch-
führungsverordnung - 6. ViehFlGDV -)

Punkt 34 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 7 Abs. 1:

In § 7 Abs. 1 ist das Datum "1. Januar 1987" durch das Datum
"1. April 1987" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeitspanne zwischen Verkündung und vorgesehenem
Inkrafttreten dieser Verordnung wird für die Wirt-
schaft zu kurz sein.
Außerdem soll dadurch eine Anpassung an das Datum
der Inkrafttretung der Verordnung zur Änderung
handelsklassenrechtlicher Vorschriften erfolgen.

28.11.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh (Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung - 6. ViehFlGDV)

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. für jedes nach Lebendgewicht abgerechnete Stück Vieh das Kennzeichen und die Kategorie anzugeben."

Begründung:

Die Verpflichtung, neben den bereits nach § 14e Abs. 1 Nr. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vorgeschriebenen Angaben auch das Kennzeichen und die Kategorie der Abrechnung anzugeben, trägt zu mehr Transparenz im Geschäftsverkehr mit Vieh und Fleisch bei und dient dem Schutz der landwirtschaftlichen Erzeuger. Der damit verbundene geringe verwaltungsmäßige Mehraufwand ist vertretbar.

2. § 5

In § 5 sind im Einleitungssatz nach dem Wort "wer"
die Worte
"vorsätzlich oder fahrlässig"
einzufügen.

Begründung:

Nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist nur eine vorsätzliche Verletzung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, in der Vorschrift selbst wird auch die fahrlässige Begehung als Ordnungswidrigkeit gekennzeichnet.

3. § 5 Nr. 3

In § 5 Nr. 3 ist das Wort
"entsprechend"
durch das Wort
"gemäß"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

4. § 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1 ist das Datum "1. Januar 1987" durch das Datum
"1. April 1987" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeitspanne zwischen Verkündung und vorgesehenem Inkrafttreten dieser Verordnung wird für die Wirtschaft zu kurz sein.
Außerdem soll dadurch eine Anpassung an das Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften erfolgen.